

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Wöginger, Muchitsch, Pramhofer

Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Landarbeitsgesetz 2021, das Pensionskassenvorsorgegesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz und das DORA-Vollzugsgesetz geändert werden (592 der Beilagen)

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales wolle beschließen:

Die oben bezeichnete Regierungsvorlage (592 der Beilagen) wird wie folgt geändert:

I. Artikel 7 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

1. Die Z 3 lautet:

„3. In § 26 Z 7 lit. d wird nach der Wortfolge „als Überweisung der Abfertigung an ein Versicherungsunternehmen als Einmalprämie für eine Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b“ die Wortfolge samt Satzzeichen „, als Einmalprämie für eine Lebensversicherung zur Rentenauszahlung oder an eine betriebliche Kollektivversicherung (§ 93 VAG 2016)“ sowie nach der Wortfolge „als Überweisung der Abfertigung an eine Pensionskasse“ die Wortfolge „oder an eine Einrichtung der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 ASVG“ eingefügt.“

2. Die Novellierungsanordnung in Z 9 lautet:

„9. Dem § 124b werden folgende Z 500 bis 503 angefügt:“

3. In Z 9 lauten § 124b Z 501 und Z 502 wie folgt:

„501. § 25 Abs. 1 Z 2 lit. a sowie Z 3 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2026 ist für Bezüge und Vorteile nach dem 31. Dezember 2027 anzuwenden, sofern sie auf ab 1. Jänner 2021 eingezahlten Beträgen beruhen.

502. § 67 Abs. 8 lit. e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2026 tritt mit 1. Jänner 2028 in Kraft und ist erstmalig für Zahlungen für Pensionsabfindungen ab 1. Jänner 2028 anzuwenden.“

4. In Z 9 wird nach § 124b Z 502 folgende Z 503 angefügt:

„503. § 26 Z 7 lit. d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2026 ist hinsichtlich der Überweisung von Abfertigungen an ein Versicherungsunternehmen erstmalig für Überweisungen ab 1. Jänner 2028 anzuwenden.“

II. Artikel 8 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Z 4 lautet:

„4. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 27a folgende Einträge eingefügt:

„§ 27b. Kontenzusammenführung

§ 27c. Härtefallauszahlung““

2. Nach Z 4 werden folgende Z 4a und Z 4b eingefügt:

„4a. Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 29 lautet:

„§ 29. Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik“

4b. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 29 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 29a. Beratungsausschuss““

3. In Z 13 lautet § 18 Abs. 1:

„(1) Wer berechtigt ist, Abfertigungsbeiträge und Selbstständigenvorsorgebeiträge hereinzunehmen und zu veranlagen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft), ist eine Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) und unterliegt den Vorschriften dieses Bundesgesetzes.“

4. In Z 21 wird in § 23b Abs. 2 Z 1 das Wortsamt Satzzeichen „vorliegt;“ durch die Wortfolge „vorliegt und über das Vermögen des Geschäftsleiters oder Trägers einer Schlüsselfunktion oder eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte dem Geschäftsleiter oder Träger einer Schlüsselfunktion maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, keine Insolvenz eröffnet wurde, es sei denn, im Rahmen des Insolvenzverfahrens ist es zum Abschluss eines Sanierungsplanes gekommen, der erfüllt wurde; dies gilt auch, wenn ein damit vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde;“ ersetzt.

5. In Z 21 wird in § 23b Abs. 2 Z 4 das Wort „Qualifikation“ durch die Wortfolge „einschlägige Qualifikation“ ersetzt.

6. In Z 21 wird in § 23b Abs. 2 Z 5 das Wort „Berufsqualifikation“ durch die Wortfolge „einschlägige Qualifikation“ ersetzt.

7. Z 22 lautet:

„22. In § 26 Abs. 1 wird die Wortfolge „in einer Bandbreite zwischen 1 vH und 3,5 vH“ durch die Wortfolge „höchstens mit 2,5 vH“ ersetzt.“

8. Nach Z 25 werden folgende neue Z 26 bis Z 26k eingefügt:

„26. Nach § 27b wird folgender § 27c samt Überschrift eingefügt:

„Härtefallauszahlung

§ 27c. (1) Besteht gemäß § 14 Abs. 2 kein Anspruch auf Verfügung über die beitragsfrei gestellte Abfertigungsanwartschaft, ist die Auszahlung auf Anfrage des Anwartschaftsberechtigten in folgenden Härtefällen (Härtefallauszahlung) vorzunehmen:

- a) wenn innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für zumindest 365 Tage eine Leistung nach § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Z 9 AIVG bezogen wurde, wobei die in § 16 Abs. 1 lit. a, lit. c, lit. i und lit. o AIVG angeführten Zeiträume hinzuzurechnen sind,
- b) wenn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Höchstdauer des Krankengeldanspruches abgelaufen ist oder
- c) bei Zuerkennung von Pflegegeld ab der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993,

wobei das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gemäß lit. a bis c vom Anwartschaftsberechtigten gegenüber der BV-Kasse durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen ist. Der Antrag auf die Härtefallauszahlung ist binnen sechs Monaten ab Erfüllen der Voraussetzungen geltend zu machen. Die Härtefallauszahlung ist am Ende des zweitfolgenden Kalendermonats nach der Geltendmachung des Anspruchs fällig und binnen fünf Bankarbeitstagen auszuzahlen.

(2) Eine Auszahlung der Abfertigung ist in dem in Abs. 1 lit. c angeführten Fall auch im aufrechten Arbeitsverhältnis möglich. Im Übrigen findet Abs. 1 sinngemäß Anwendung.“

26a. In § 28 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank“.

26b. In § 28 Abs. 3 wird die Wortfolge „sind Veranlagungsbestimmungen“ durch die Wortfolge „ist eine Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik“ ersetzt.

26c. § 29 samt Überschrift lautet:

„Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik

§ 29. (1) Die BV-Kasse hat für jede Veranlagungsgemeinschaft eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik aufzustellen. Diese Erklärung hat jedenfalls

- 1 die Verfahren zur Bewertung des Veranlagungsrisikos,
2. das Risikomanagement,
3. die Strategien hinsichtlich der Auswahl der Vermögenswerte sowie in Bezug auf die Mischung und Streuung der Vermögenswerte je nach Art und Dauer der eingegangenen Verbindlichkeiten,
4. die Zulässigkeit und die Strategien von Veranlagungen in derivative Produkte,
5. die Zulässigkeit und die Strategien von Veranlagungen in Vermögenswerte, die nicht zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind und/oder an Risikokapitalmärkten gehandelt werden sowie
6. die allfällige Auswahl der Vermögenswerte nach ethischen, ökologischen und/oder sozialen Kriterien

zu umfassen.

(2) Die Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik ist unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der Veranlagungspolitik zu aktualisieren, mindestens aber alle drei Jahre zu überprüfen.

(3) Die Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik ist für jede Veranlagungsgemeinschaft in der jeweils aktuellen Fassung öffentlich zugänglich zu machen.“

26d. Nach § 29 wird folgender § 29a samt Überschrift eingefügt:

„Beratungsausschuss

§ 29a. (1) Die BV-Kasse kann für jede Veranlagungsgemeinschaft einen Beratungsausschuss errichten.

(2) Der Beratungsausschuss hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Die Erstattung von Vorschlägen über die Veranlagungspolitik der betreffenden Veranlagungsgemeinschaft;
2. die Einsicht in den Jahresabschluss und in den Rechenschaftsbericht der betreffenden Veranlagungsgemeinschaft;
3. Informationsrechte gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat hinsichtlich der die Veranlagungsgemeinschaft betreffenden Geschäfte;
4. das Recht auf Berichterstattung und Antragstellung in der Hauptversammlung der BV-Kasse;
5. die Erstattung von Vorschlägen an den Aufsichtsrat zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte und das Recht auf Entsendung eines Vertreters mit beratender Stimme in die Aufsichtsratssitzung, in der dieser Tagesordnungspunkt behandelt wird.

(3) Der Beratungsausschuss besteht aus einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Anzahl von Personen, die zu gleichen Teilen vom Vorstand der BV-Kasse und von Vertretern der Anwartschaftsberechtigten im Aufsichtsrat zu bestellen sind.

(4) Der Beratungsausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Empfehlungen und Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.““

26e. § 30 lautet:

„§ 30. (1) Der Vorstand der BV-Kasse hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranlagung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens durch Personen erfolgt, die dafür fachlich geeignet sind und die insbesondere in den Bereichen Portfoliomanagement, Risikomanagement sowie Asset-Liability-Management eine entsprechende Berufserfahrung nachweisen können, und dass angemessene technische Ressourcen für die Veranlagung zur Verfügung stehen. Die Veranlagung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens hat nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erfolgen und es ist dabei insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Die Vermögenswerte sind zum größtmöglichen langfristigen Nutzen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten insgesamt zu veranlagen;
2. im Falle eines möglichen Interessenkonfliktes haben die Veranlagungsentscheidungen einzig und allein im Interesse der Anwartschaftsberechtigten zu erfolgen;

3. die Vermögenswerte sind so zu veranlagern, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens insgesamt gewährleistet ist;
4. die Vermögenswerte sind nach Art und Dauer in einer den erwarteten künftigen Leistungen entsprechenden Weise zu veranlagern;
5. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente müssen vorrangig
 - a) an einem geregelten Markt gemäß § 1 Z 2 BörseG 2018 notiert oder gehandelt werden oder
 - b) an einem Multilateralen Handelssystem (MTF) gemäß § 1 Z 24 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, oder einem Organisierten Handelssystem (OTF) gemäß § 1 Z 25 WAG 2018 gehandelt werden oder
 - c) an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes (§ 2 Z 8 BWG) amtlich notiert oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittlandes gehandelt werden;
 Veranlagungen in Vermögenswerte, die nicht zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind, müssen in der Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik vorgesehen sein und auf jeden Fall auf einem vorsichtigen Niveau gehalten werden;
6. derivative Produkte gemäß § 73 InvFG 2011, die nicht zur Absicherung von Kursrisiken erworben wurden, dürfen nur dann erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens beitragen; die Risikokonzentration in Bezug auf eine einzige Gegenpartei oder andere Risikokonzentrationen in derivative Produkte sind zu vermeiden;
7. die Vermögenswerte sind in angemessener Weise zu streuen und eine Risikokonzentration ist zu vermeiden;
8. der Erwerb von Vermögenswerten ein und desselben Ausstellers oder von Ausstellern, die derselben Unternehmensgruppe angehören, darf nicht zu einer übermäßigen Risikokonzentration führen;
9. im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht kann den möglichen langfristigen Auswirkungen der Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Rechnung getragen werden.

(2) Die Rückveranlagung bei Arbeitgebern, die Beiträge zur Veranlagungsgemeinschaft leisten, ist mit Ausnahme von Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen Mitgliedstaates mit höchstens 5 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt.

(3) Unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeit der BV-Kassen hat die FMA die Angemessenheit der Verfahren der BV-Kassen für die Bonitätsbewertung zu überwachen; die FMA hat die Verwendung von Bezugnahmen auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen, ABl. Nr. L 302 vom 17.11.2009 S. 1, abgegeben worden sind, in der Anlagepolitik der Veranlagungsgemeinschaft zu bewerten und hat, falls angezeigt, die Milderung der Auswirkungen solcher Bezugnahmen anzuregen, um dem ausschließlichen und automatischen Rückgriff auf derartige Ratings entgegenzuwirken.

(4) Um die Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 1 bis 3 zu gewährleisten, hat die BV-Kasse schriftliche Leitlinien für die Veranlagung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens zu erstellen und zu implementieren, die, sofern anwendbar, zumindest die folgenden Bereiche umfassen:

1. Veranlagungsziele unter Beachtung der Verpflichtungen aus den Beitrittsverträgen;
2. Kriterien für die Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit des gesamten der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens;
3. Strategische Asset Allokation, geeignete Abweichungsparameter und jeweils Regeln für deren Festlegung;
4. Definition des Anlageuniversums nach folgenden Veranlagungskategorien:
 - a) Guthaben bei Kreditinstituten,
 - b) Darlehen und Kredite,
 - c) Forderungswertpapiere
 - aa) von Gebietskörperschaften,
 - bb) von Kreditinstituten,

- cc) von sonstigen Unternehmen,
 - d) Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere,
 - e) Immobilien,
 - f) sonstige Vermögenswerte,
- Veranlagungen in Anteilscheine von Investmentfonds, Immobilienfonds und AIF sind entsprechend auf die Veranlagungskategorien aufzuteilen;
5. Veranlagungsprozesse in Bezug auf die Auswahl, Mischung und Streuung der Vermögenswerte;
 6. Festlegung eines geeigneten Limitsystems mit quantitativen Veranlagungsgrenzen im Hinblick auf Abs. 1 Z 7, zumindest hinsichtlich der Veranlagungskategorien gemäß Z 4 sowie für Emittenten und Gegenparteien;
 7. Kriterien für die Durchrechnung von Veranlagungen in Anteilscheine von Investmentfonds, Immobilienfonds und AIF auf Emittentengrenzen und Gegenparteiengrenzen gemäß Z 6 einschließlich der allfälligen Festsetzung von Wesentlichkeitsschwellenwerten;
 8. Bedingungen für die Veranlagung in
 - a) Vermögenswerte gemäß Abs. 1 Z 5,
 - b) derivative Produkte gemäß Abs. 1 Z 6 sowie
 - c) Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte;
 9. Beschreibung der Eskalationsprozesse im Falle einer Überschreitung von festgelegten Grenzen;
 10. Kriterien für die Aufhebung der Widmung von Wertpapieren als Daueranlage (§ 31 Abs. 1 Z 3a).“

26f. In § 31 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere“ durch die Wortfolge „Wertpapiere“ ersetzt.

26g. § 31 Abs. 1 Z 3a lautet:

- „3a. Abweichend von Z 3 sind direkt oder über Spezialfonds gemäß § 163 des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), BGBl. I Nr. 77/2011, oder vergleichbare ausländische Spezialfonds, bei denen die BV-Kasse einziger Anteilinhaber ist, veranlagte
- a) Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen Mitgliedstaates, eines Gliedstaates eines anderen Mitgliedstaates, eines sonstigen Vollmitgliedstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder einer internationalen Organisation öffentlich rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, und Wertpapiere, für deren Rückzahlung und Verzinsung der Bund, ein Bundesland, ein anderer Mitgliedstaat, ein Gliedstaat eines anderen Mitgliedstaates, ein sonstiger Vollmitgliedstaat der OECD oder eine internationale Organisation öffentlich rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, haftet, und die Veranlagung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einem Risikogewicht von höchstens 20 vH zu versehen wäre,
 - b) Schuldverschreibungen von Kreditinstituten, die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einem Risikogewicht von höchstens 20 vH zu versehen wären, und Wertpapiere, für deren Rückzahlung und Verzinsung ein Kreditinstitut, das gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einem Risikogewicht von höchstens 20 vH zu versehen wäre, haftet,
 - c) corporate bonds, deren Bonität unter Beachtung der Anforderungen des § 30 Abs. 3 im Hinblick auf die Bezugnahme auf externe Ratings mit investment grade vergleichbar ist, mit einer festen Laufzeit, wenn sie auf Grund einer gesonderten Widmung dazu bestimmt sind bis zur Endfälligkeit gehalten zu werden, mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten oder ihrem fortgeführten Tageswert zum Zeitpunkt der Widmung unter Verwendung der Effektivzinismethode zu bewerten, wenn dies in den Grundsätzen der Veranlagungspolitik für zulässig erklärt wurde. Für die direkt oder indirekt über Spezialfonds gewidmeten Wertpapiere ist anhand eines vorsichtigen Liquiditätsplans die Fähigkeit als Daueranlage darzulegen; es dürfen aber höchstens 25 vH gemäß lit. c und insgesamt höchstens 60 vH des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens gewidmet werden. Der FMA ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Fondsbestimmungen von Spezialfonds Regelungen über die gesonderte Widmung von bestimmten Schuldverschreibungen und über den laufenden Ausweis eines weiteren Rechenwertes unter Berücksichtigung der besonderen Bewertung enthalten. Über ein von der BV-Kasse als Daueranlage gewidmetes Wertpapier darf vor Endfälligkeit nur bei Vorliegen besonderer Umstände und mit Bewilligung der FMA verfügt werden. In den Leitlinien

für die Veranlagung (§ 30 Abs. 4) sind unter Beachtung der Anforderungen des § 30 Abs. 3 im Hinblick auf die Bezugnahme auf externe Ratings Kriterien festzulegen, nach denen bei einem Wertpapier die Widmung als Daueranlage aufzuheben und dieses gemäß Z 3 zu bewerten ist; eine nach diesen Kriterien durchgeführte Entwidmung bedarf keiner Zustimmung der FMA, ist dieser aber unverzüglich anzuzeigen. Eine Veräußerung von über Spezialfonds gesondert gewidmeten Schuldverschreibungen ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände und mit Bewilligung der FMA zulässig. Die FMA hat in der Verordnung gemäß § 39 Abs. 3 den Ausweis der durch die HTM-Bewertung entstehenden stillen Lasten und stillen Reserven vorzuschreiben;“

26h. § 31 Abs. 1 Z 4a lautet:

„4a. Anteilscheine von Immobilienfonds gemäß § 1 Abs. 1 und Immobilienspezialfonds gemäß § 1 Abs. 3 Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl. I Nr. 80/2003 (ImmoInvFG) sowie von Immobilienfonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, sind mit dem Rückgabepreis im Sinne des § 11 Abs. 1 ImmoInvFG anzusetzen;“

26i. Nach § 31 Abs. 1 Z 4a wird folgende Z 4b eingefügt:

„4b. Anteile an einem Alternative Investmentfonds (AIF) sind mit dem Nettoinventarwert gemäß § 17 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, anzusetzen;“

26j. § 31 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. andere Sachwerte, insbesondere Liegenschaften, sind mit dem Verkehrswert anzusetzen; die Feststellung der Verkehrswerte ist mindestens alle drei Jahre durch geeignete Prüfer vorzunehmen; insbesondere Auf- und Abwertungen sind zu begründen;“

26k. Dem § 31 Abs. 1 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. der Wert von Veranlagungen in derivative Produkte gemäß § 73 InvFG 2011 ist mit der gebotenen Vorsicht unter Berücksichtigung des Basiswertes anzusetzen und hat in die Bewertung der der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögenswerte einzufließen.““

9. Z 28 lautet:

„28. Nach § 33 wird folgender § 33a samt Überschrift eingefügt:

„Vorsorge-Veranlagungsgemeinschaft

§ 33a. (1) Jede BV-Kasse hat für die Veranlagung der Abfertigungsbeiträge eine Vorsorge Veranlagungsgemeinschaft (VVG) einzurichten; es gelten folgende Bedingungen:

1. die Kapitalgarantie (§ 24 Abs. 1), die Zinsgarantie (§ 24 Abs. 2) sowie die Garantierücklage (§ 20 Abs. 2 bis 4) kommen nicht zur Anwendung und
2. § 14 Abs. 1 bis 3 bzw. § 93 Abs. 1 bis 3 LAG, § 55 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 finden keine Anwendung (beschränkte Verfügungsmöglichkeit). Ein Anspruch auf Verfügung über die in der VVG erworbene Anwartschaft besteht nur in den Fällen des § 14 Abs. 4 Z 1 und 3 und Abs. 5 bzw. des § 93 Abs. 4 Z 2 und 3 und Abs. 6 LAG und § 55 Abs. 2 und 3. Ein Anspruch auf Verfügung über die in der VVG erworbene Anwartschaft besteht jedenfalls nach Vollendung des Anfallsalters für die Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nach § 4 Abs. 1 APG unabhängig vom Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses, wobei für weibliche Anwartschaftsberechtigte das jeweils auf Grundlage des BGBl. Nr. 832/1992 sich ergebende Regelpensionsalter zu beachten ist.
3. Vor Inanspruchnahme einer Verfügung gemäß Z 2 ist die Auszahlung auf Anfrage des Anwartschaftsberechtigten in folgenden Härtefällen (Härtefallauszahlung) vorzunehmen:
 - a) wenn innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für zumindest 365 Tage eine Leistung nach § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Z 9 AIVG bezogen wurde, wobei die in § 16 Abs. 1 lit. a, lit. c, lit. i und lit. o AIVG angeführten Zeiträume hinzuzurechnen sind,
 - b) wenn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Höchstdauer des Krankengeldanspruches abgelaufen ist oder
 - c) bei Zuerkennung von Pflegegeld ab der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993,
 wobei das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gemäß lit. a bis c vom Anwartschaftsberechtigten gegenüber der BV-Kasse durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen ist. Der Antrag auf die Härtefallauszahlung ist binnen sechs Monaten ab Erfüllen der Voraussetzungen geltend zu machen. Die Härtefallauszahlung ist am Ende des

zweitfolgenden Kalendermonats nach der Geltendmachung des Anspruchs fällig und binnen fünf Bankarbeitstagen auszuzahlen.

4. § 17 Abs. 1, 2 und 4 bzw. § 95 Abs. 1, 2 und 5 LAG ist bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 14 Abs. 4 und 4a bzw. § 93 Abs. 4 und 5 LAG mit der Maßgabe anwendbar, dass der Anwartschaftsberechtigte über Teile seiner Abfertigungsanwartschaft unterschiedlich verfügen kann, wobei eine Verfügung nach § 17 Abs. 1 Z 4 im Sinne der Übertragung nur eines Teils der Anwartschaft oder Abs. 4 bzw. nach § 95 Abs. 1 Z 4 oder Abs. 5 LAG verlangt, dass die Höhe des Teilbetrags den sich aus § 1 Abs. 2 und 2a PKG jeweils ergebenden Wert übersteigen muss. § 27b findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die Kontozusammenführung nur auf Verlangen des Anwartschaftsberechtigten zu erfolgen hat und bei anderen BV-Kassen in einer VVG beitragsfrei geführte Konten nur mit einem aktiven Konto, welches in einer VVG geführt wird, zusammengeführt werden können. Dies gilt auch für Verfügungen gem. § 58 und § 67 Abs. 2 bei Anspruch gemäß § 55 Abs. 2.

(2) Abfertigungsanwartschaften können nach Maßgabe der Bedingungen gemäß Abs. 1 zur Gänze oder teilweise auf Verlangen des Anwartschaftsberechtigten kostenfrei in die VVG mit Wirkung zum auf das Verlangen zweitfolgenden Kalenderletzten binnen fünf Bankarbeitstagen übertragen werden; eine Rückübertragung ist nicht möglich. Künftig hereingenommene Abfertigungsbeiträge können auf Verlangen des Anwartschaftsberechtigten der VVG kostenfrei mit Wirkung zum auf das Verlangen zweitfolgenden Kalenderletzten zugeleitet werden. Die Übertragung von Abfertigungsbeiträgen nach dem zweiten Satz in die VVG kann auf Verlangen des Anwartschaftsberechtigten mit Wirkung zum auf das Verlangen zweitfolgenden Kalenderletzten nur für künftig hereinzunehmende Abfertigungsbeiträge widerrufen werden. Der Anwartschaftsberechtigte kann eine Verfügung nach dieser Bestimmung nur einmal im Kalenderjahr verlangen.

(3) Die BV-Kasse hat Interessierte vor Übertragungen in die VVG allgemein verständlich, umfassend und ausgewogen über die möglichen Vorteile (renditeträchtigere Veranlagungsmöglichkeit) und möglichen Nachteile (keine Kapitalgarantie, keine Verfügungsmöglichkeit vor Pension mit Ausnahme der Auszahlung in den gesetzlich bestimmten Härtefällen) nachweislich zu informieren und den Interessenten Informationen auf einem standardisierten Informationsblatt zukommen zu lassen.

(4) Die FMA hat eine Verordnung zu erlassen, die die Mindestinhalte des standardisierten Informationsblatts festlegt, die die Informationsbedarfe gemäß Abs. 3 bestmöglich erfüllen.

(5) Die BV-Kasse kann die VVG im Sinne eines Lebenszyklusmodells ausgestalten (es müssen alle Anwartschaften der VVG umfasst sein) und zu diesem Zweck weitere Sub-Veranlagungsgemeinschaften in der VVG einrichten.““

10. Nach Z 28 werden folgende neue Z 28a und Z 28b eingefügt:

„28a. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von Abs. 1

- 1. dürfen Kredite ausschließlich zu Liquiditätszwecken und auf vorsichtigem Niveau für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten aufgenommen werden;*
- 2. dürfen Grundstücke und Gebäude zu deren Verbesserung oder Sanierung vorübergehend belastet werden;*
- 3. dürfen Vermögenswerte zur Sicherheitenstellung für gemäß § 30 Abs. 1 Z 6 zulässig verwendete Derivate vorübergehend übertragen werden, sofern die Sicherheitenstellung durch die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vorgeschrieben wird und die sich daraus ergebenden Risiken angemessen im Risikomanagement berücksichtigt sind.“*

28b. Dem § 35 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei Eintragungen des Eigentums in das Grundbuch ist auf Ansuchen der BV-Kasse ersichtlich zu machen, welcher Veranlagungsgemeinschaft der Vermögenswert gewidmet ist.““

11. In Z 34 wird in § 39 Abs. 2 die Wortfolge „für jede Veranlagungsgemeinschaft“ durch die Wortfolge „, getrennt nach Veranlagungsgemeinschaft (VG), Vorsorge-VG und Sub-VG“ ersetzt.

12. Nach Z 36 wird folgende neue Z 36a eingefügt:

„36a. In § 41 Abs. 1 Z 1 wird das Wort „Konzession“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.“

13. Nach Z 37 werden folgende neue Z 37a und Z 37b eingefügt:

„37a. In § 41 Abs. 1 Z 3 wird das Wort „Konzession“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

37b. In § 41 Abs. 2 wird das Wort „Konzession“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.“

14. Z 39 lautet:

„39. In § 41 Abs. 3 wird die Wortfolge „im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren“ durch die Wortfolge „auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen“ ersetzt.“

15. In Z 47 wird in § 72 Z 3 nach der Wortfolge „des § 27a“ die Wortfolge „und des § 27c“ eingefügt.

16. In Z 48 lautet § 73 Abs. 43:

„(43) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Z 6 bis 9, § 17 Abs. 1 Z 4 lit. a und Abs. 4, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1, 2 und 4, § 19a samt Überschrift, § 20a bis § 20d samt Überschriften, § 21 Abs. 5 bis 7, § 23a bis § 23h samt Überschriften, § 26 Abs. 1 und § 26 Abs. 3 Z 2, § 27c samt Überschrift, § 28 Abs. 2 und 3, §§ 29 und 29a samt Überschriften, § 30, § 31 Abs. 1 Z 3, 3a, 4a, 4b, 5 und 6, § 32, § 33a samt Überschrift, § 35 Abs. 2 und 4, § 36, § 37 Abs. 1 und 3, § 38 Abs. 1 und 3, § 39 samt Überschrift, § 40, § 40a bis § 40j samt Überschriften, § 41 Abs. 1, 2 und 3, § 41a samt Überschrift, § 42, der 6. Abschnitt des 2. Teils (§ 43 bis § 45a samt Überschriften), § 47 Abs. 7, § 51 Z 4 und § 63 Z 4 und § 72 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2026 treten mit 1. Jänner 2028 in Kraft; zugleich treten § 22a Abs. 4, § 26a, §§ 42a bis 45a und Anlage 1 und 2 zu § 40 außer Kraft. § 27b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2026 tritt mit 1. Jänner 2028 mit der Maßgabe in Kraft, dass

1. bis zum 31. Dezember 2028 nur beitragsfrei gestellte Konten nach Maßgabe des § 27b mit dem aktiven Konto zusammenzuführen sind, die seit mindestens 31. Dezember 2017 beitragsfrei gestellt sind,
2. bis zum 31. Dezember 2029 nur beitragsfrei gestellte Konten nach Maßgabe des § 27b mit dem aktiven Konto zusammenzuführen sind, die seit mindestens 31. Dezember 2022 beitragsfrei gestellt sind,
3. bis zum 31. Dezember 2030 nur beitragsfrei gestellte Konten nach Maßgabe des § 27b mit dem aktiven Konto zusammenzuführen sind, die seit mindestens 31. Dezember 2025 beitragsfrei gestellt sind.“

III. Artikel 9 (Änderung des Pensionskassengesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In Z 7 entfällt in § 36 Abs. 4 die Wortfolge „als csv-Datei“.

2. In Z 8 lautet § 51 Abs. 47:

„(47) § 1 Abs. 2 Z 1, § 1 Abs. 2a, § 12 Abs. 6, § 12 Abs. 7 Z 2, § 12b samt Überschrift, § 19c samt Überschrift und § 36 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2026 treten mit 1. Jänner 2028 in Kraft.“

IV. Artikel 10 (Änderung des Betriebspensionsgesetzes) wird wie folgt geändert:

Die Z 10 lautet:

„10. Nach § 20 werden folgende §§ 21 und 22 samt Überschriften angefügt:

„In- und Außerkrafttretens- sowie Übergangsbestimmungen ab der Novelle BGBl. I Nr. xxx/2026

§ 21. § 3 Abs. 1 erster Satz und Abs. 1 Z 2, § 5 Abs. 4, § 6a, § 6c Abs. 4 und § 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit 1. Jänner 2028 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 1a mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft, auf Grundlage des § 3 Abs. 1a in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2026 geschlossene kollektivvertragliche Pensionskassenzusagen behalten ihre Gültigkeit.““

V. Artikel 11 (Änderung des Landerbeitsgesetzes 2021) wird wie folgt geändert:

Die Z 3 lautet:

„3. Dem § 430 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) § 95 Abs. 1 Z 4 lit. a und Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 1. Jänner 2028 in Kraft.““

VI. Artikel 12 (Änderung des Pensionskassenvorsorgegesetzes) wird wie folgt geändert:

Die Z 3 lautet:

„3. Dem § 19 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 20 mit 1. August 1997,

2. § 7 Abs. 2a mit 1. Jänner 2028.““

VII. Artikel 13 (Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953) wird wie folgt geändert:

1. In Z 2 wird in § 4 Abs. 1 Z 11 nach dem Verweis „§ 17 Abs. 1 Z 4 lit. a BMSVG“ die Wortfolge „oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften“ eingefügt.

2. In Z 3 wird in § 4 Abs. 1 Z 12 nach dem Verweis „§ 17 Abs. 1 Z 4 lit. a BMSVG“ die Wortfolge „oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften“ eingefügt.

Begründung

Zu Artikel 7 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 1:

Gemäß § 17 Abs. 1 Z 4 lit. a BMSVG (neu) wird zur Erhöhung der Durchlässigkeit die Möglichkeit zur Übertragung der Abfertigung als Einmaleralag in eine im Verfügungszeitpunkt bereits nachweislich abgeschlossene (oder zum Anlass der Übertragung abgeschlossene) Lebensversicherung geschaffen. Mit Aufnahme dieser neuen Übertragungsmöglichkeit sowie der bereits bisher vorgesehenen Möglichkeit der Übertragung in eine betriebliche Kollektivversicherung in § 26 Z 7 lit. d sollen alle Verfügungsmöglichkeiten gemäß § 17 Abs. 1 Z 4 lit. a BMSVG abgebildet werden.

Gemäß § 17 Abs. 1 Z 4 lit. b BMSVG waren Einrichtungen der zusätzlichen Pensionsversicherungen gemäß § 479 ASVG bereits bisher berechtigt, Übertragungen von Abfertigungen von betrieblichen Vorsorgekassen entgegenzunehmen. Durch die explizite Aufnahme des Verweises auf § 479 ASVG soll eine Gleichstellung mit Pensionskassen sichergestellt werden.

Zu Z 2:

Die Änderungen betreffen das Inkrafttreten und sollen entsprechend des Inkrafttretens des BMSVG angepasst werden.

Zu Z 3:

Es soll das Inkrafttreten geregelt und an die Änderungen im Versicherungssteuergesetz 1953 angepasst werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes):

Zu Z 1 bis 3, 4 bis 6 und 11 bis 15:

Redaktionelle Anpassungen und Klarstellung der Zuständigkeit in Bezug auf § 27c.

Zu Z 7:

Anhand öffentlich verfügbarer Daten belaufen sich die laufende Verwaltungskosten von den Beiträgen, die von den B-VK eingehoben werden, grundsätzlich nicht über 2,5 vH. Die vorgeschlagene Begrenzung soll sich daher an diesem Marktniveau orientieren.

Zu Z 8:

Neben der Regelung zur einer Härtefallauszahlung im Rahmen der Vorsorge-Veranlagungsgemeinschaft nach § 33a wird nunmehr eine solche Regelung auch für Veranlagungsgemeinschaften nach § 28 geschaffen. Ein solcher Anspruch soll allerdings nur dann bestehen, wenn nach § 14 Abs. 2 kein Anspruch auf eine Verfügung über die Abfertigungsanwartschaft besteht und die Anwartschaft beitragsfrei gestellt ist.

Das Anhörungsrecht der OeNB soll im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und -effizienz entfallen.

Weiters soll in Abs. 3 eine Anpassung im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (§§ 29 ff) vorgenommen werden.

Im BMSVG soll – nach dem Vorbild der Veranlagungsbestimmungen gemäß §§ 25 und 25a PKG – der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht eingeführt werden. Der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht ist, wie die EK in ihrer Mitteilung „Stärkung der Fähigkeit des Sektors der zusätzlichen Altersvorsorge in der EU zur Verbesserung des Ruhestandseinkommens und zur Bereitstellung von langfristigem Kapital für die EU-Wirtschaft“ vom 20.11.2025 erläutert, „ein flexibler, aber anspruchsvoller treuhänderischer Standard. Er schreibt keinen bestimmten Anlagenmix vor. Vielmehr besagt er, dass die Anbieter von Altersvorsorgeprodukten dafür verantwortlich und dazu verpflichtet sind, im langfristigen Interesse der Leistungsempfänger der Rentensysteme zu handeln und dabei sowohl die Renditen als auch die Risiken zu berücksichtigen, die mit den jeweiligen Vermögenswerten verbunden sind. Mit diesem Grundsatz wird ein Rahmen für die Anlageentscheidungen der Anbieter von Altersvorsorgeprodukten festgelegt, der auf Diversifizierung, Risikomanagement und Eignung beruht. Eigenkapitalinstrumente, ob börsennotierte Aktien oder privates Beteiligungskapital, stellen nicht per se unvorsichtige Anlagen dar. Vielmehr können sie ein wesentlicher Bestandteil eines gut diversifizierten, langfristig ausgerichteten Rentenportfolios sein, sofern ihre Risiken klar verstanden werden und ihr Marktwert zuverlässig geschätzt und mit den Zielen des jeweiligen Systems in Einklang gebracht werden kann. Entscheidend ist, ob die Vermögensverwalter die damit verbundenen Risiken ermitteln, messen und steuern und sicherstellen können, dass die Anlagen mit der allgemeinen Risikotoleranz und dem Liquiditätsbedarf des Systems vereinbar sind. Die Vermögensverwalter sollten auch Interessenkonflikte

oder eine übermäßige Konzentration, insbesondere auf das Trägerunternehmen oder seinen Sektor, vermeiden.

Es soll – ebenso nach dem Vorbild des § 28 PKG – die Möglichkeit für einen Beratungsausschuss geschaffen werden.

Schließlich sollen – in Hinblick auf die Änderung der Veranlagungsvorschriften gemäß § 30 – die Bewertungsregeln gemäß § 31 in Anlehnung an § 23 PKG angepasst werden.

Zu Z 9:

Da der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht im gesamten BMSVG eingeführt wird, ist die Z 1, die eine Ausnahme von diesem Grundsatz hätte regeln sollen, nicht mehr erforderlich und kann daher entfallen.

Zu Z 10:

Anpassungen bei den Verfügungsbeschränkungen nach dem Vorbild des § 14 PKG im Zusammenhang mit der Umsetzung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht.

Zu Z 16:

Die Neuerungen sollen einheitlich mit 1.1.2028 in Kraft treten.

Zu Artikel 9 (Änderung des Pensionskassengesetzes):

Zu Z 1:

Die Vorgabe eines bestimmten Dateiformats ist nicht erforderlich – eine standardisierte Form ist ausreichend.

Zu Z 2:

Die Neuerungen sollen einheitlich mit 1.1.2028 in Kraft treten.

Zu Artikel 10 (Änderung des Betriebspensionsgesetzes):

Die Neuerungen sollen einheitlich mit 1.1.2028 in Kraft treten.

Zu Artikel 11 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 2021):

Es wird ein redaktionelles Versehen beseitigt.

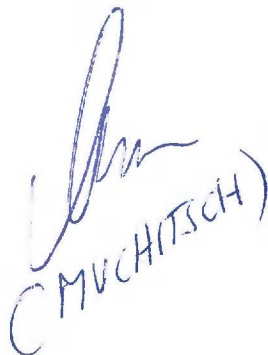
Zu Artikel 12 (Änderung des Pensionskassenvorsorgegesetzes):

Die Neuerungen sollen einheitlich mit 1.1.2028 in Kraft treten.

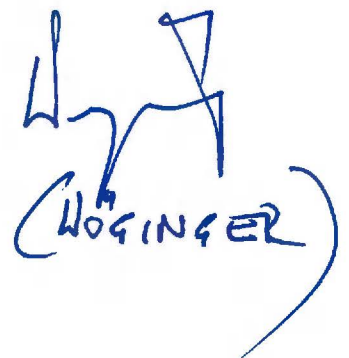
Zu Artikel 13 (Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953):

Es soll klargestellt werden, dass die Übertragung der Abfertigung in eine betriebliche Kollektivversicherung bzw. Lebensversicherung durch Einmalerlag auch dann von der Befreiung umfasst sein soll, wenn eine dem § 17 Abs. 1 Z 4 lit. a BMSVG vergleichbare österreichische Rechtsvorschrift dies vorsieht (z. B. § 95 Abs. 1 Z 4 lit. a Landarbeitsgesetz 2021).

Weiters soll erläuternd festgehalten werden, dass das Kriterium der nachweislich abgeschlossenen Lebensversicherung auch dann erfüllt ist, wenn die Lebensversicherung aus Anlass der Verfügung der Abfertigung abgeschlossen wird.


C. M. V. CHITSCH


PRAMMER


(HÖGINGER)